



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

110-kV-Leitungen

Trossingen–Tuttlingen, LA 0911

Aldingen–Tuttlingen, LA 0902

Tuttlingen–Fridingen, LA 0912

Änderung Einführungen UW Tuttlingen

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Netze BW GmbH hat beim Regierungspräsidium Freiburg für das o.g. Vorhaben die Durchführung einer UVP-Vorprüfung beantragt. Die Netze BW plant derzeit den Umbau des Umspannwerks Tuttlingen. Durch den Umbau müssen die Leitungseinführungen angepasst werden, was den Ersatzneubau der Masten 72 und 73 der 110-kV-Leitungsanlage Aldingen-Tuttlingen (LA 0902) sowie der Masten 59 und 60 der 110-kV-Leitungsanlage Trossingen-Tuttlingen (LA 0911) notwendig macht. Ebenfalls werden die Leiterseile von Mast 1 der Leitungsanlage Tuttlingen-Fridingen (LA 0912) innerhalb des Umspannwerkgeländes verschwenkt, wobei keine Sanierungsmaßnahmen am Mast erforderlich sind.

Im Einzelnen sollen der Mast 60 der Anlage 0911 sowie der Mast 73 der Anlage 0902 vom bestehenden Standort versetzt auf dem Umspannwerksgelände in Tuttlingen neu errichtet werden. Aufgrund der veränderten Leitungseinführung sollen der Mast 59 der Anlage 0911 sowie der Mast 72 der Anlage 0902 standortgleich neu gebaut werden. Die bestehenden Masten 60 (LA 0911) und 73 (LA 0902) an den alten Standorten sollen inklusive des Fundaments vollständig zurückgebaut werden.

Gegenstand der UVP-Vorprüfung sind somit der Ersatzneubau von jeweils zwei Maststandorte der LA 0911 und der LA 0902 sowie die Verschwenkung der Leiterseile der LA 0912. Die Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes und neuer Anlagen im Umspannwerk Tuttlingen sind hingegen Gegenstand eines separaten Verfahrens.

Die geplanten Maststandorte befinden sich alle im Naturpark „Obere Donau“. Ein Teil der Bauflächen des Mastes 72A der LA 0902 und die Zufahrt befinden sich im

Überschwemmungsgebiet „Elta/ Tuttlingen“, der Mast einschließlich der Fundamentgrube liegt jedoch außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 1-3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 UVPG. Hieraus entsteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung mit dem Ziel der Feststellung, ob für das beantragte Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG bestimmt die grundsätzliche UVP-Pflicht, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, sofern das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gegenstand des Änderungsvorhabens sind die Neuerrichtung der vier Masten der Leitungsanlagen 0902 sowie 0911 und die Verschwenkung der Leiterseile der Leitungsanlage 0912. Hierbei handelt es sich um wesentliche Bestandteile einer Hochspannungsfreileitungsanlage und mithin um die (Neu-)Errichtung und den Betrieb einer Anlage im Sinne der Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG. Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der o.g. 110-kV-Freileitungen, welche jeweils eine Länge von mehr als 15 km (LA 0902 und 0911) bzw. von 5 km bis 15 km (LA 0912) haben. Das geänderte Vorhaben behält dabei seine Länge, erreicht den Prüfwert aus den Nrn. 19.1.2 bzw. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und löst somit grundsätzlich die allgemeine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG aus.

Allerdings fallen die bestehenden Anlagen unter das Altanlagenprivileg des § 9 Abs. 5 UVPG. Hiernach bleibt Altbestand, der bereits an den Stichtagen 03.07.1988 bzw. 14.03.1999 beantragt war, unberücksichtigt. Nicht unter dieses Privileg fallen die Änderungen an den Anlagen, die mit einer Länge von unter 5 km für sich betrachtet in den Dimensionen von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG liegen, so dass im Ergebnis eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 2 S. 2 - 6 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die

Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hier ergibt die summarische Prüfung auf der ersten Stufe, dass sich die geplanten Maststandorte im Naturpark „Obere Donau“ befinden. Außerdem befinden sich ein Teil der Bauflächen des geplanten Mastes 72A der LA 0902 und dessen Zufahrt im Überschwemmungsgebiet „Elta/ Tuttlingen“.

Die somit durchzuführende Prüfung auf der zweiten Stufe hat zum Ergebnis, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen standortgleichen bzw. standortnahen Mastneubau unter geringer Abweichung von dem bestehenden Trassenverlauf.

Die vorhandenen Masten 59 (LA 0911) und 72 (LA 0902) werden rückgebaut und durch die neu zu errichtenden Masten 59A und 72A standortgleich ersetzt. Der vorhandene Mast 73 der LA 0902 wird rückgebaut und durch den neu zu errichtenden Mast 73A in etwa 20 Meter Entfernung ersetzt. Auch der vorhandene Mast 60 der LA 0911 wird rückgebaut und durch den neu zu errichtenden Mast 60A etwa 35 Meter nördlich des jetzigen Standorts ersetzt.

Die Masterhöhungen halten sich jeweils mit einer Erhöhung von maximal 10 Metern in einem überschaubaren Rahmen. Gleiches gilt für Kubatur und optisches Erscheinungsbild in der Landschaft. Der Landschaftsraum ist stark vorgeprägt durch die Bestandstrasse, so dass das Landschaftsbild nicht (zusätzlich) beeinträchtigt wird. Wirkfaktoren treten vor allem bei der Abwicklung des Baubetriebs auf in Hinblick auf Art und Umfang der Rückbaumaßnahmen und der Maßnahmen zur Masterrichtung. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und können durch schonende An- und Abfahrt sowie durch das Auslegen von Schutzmatten geringgehalten werden. Die (dauerhaften) Auswirkungen durch zusätzliche Versiegelungen am Maststandort sind geringfügig und werden sowohl hinsichtlich der Vegetation als auch hinsichtlich des Bodens als gering und nicht erheblich erachtet.

Baubedingte Beeinträchtigungen hochwertiger Biotopbestände sind nicht zu verzeichnen. Die Bauflächen befinden sich entweder auf bereits versiegelten Flächen, auf Zierrasenbeständen oder artenarmen Fettwiesen mit einzelnen Gehölzbeständen geringer Wertigkeit. Die temporär beanspruchten Wiesenflächen sind kurzfristig regenerierbar.

Die betroffene Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Durch das Vorhaben wird der Schutzzweck des Naturparks jedoch nicht beeinträchtigt. Ein Teil der Baufläche des Mastes 72A der LA 0902 und die Zufahrt befinden sich im Überschwemmungsgebiet „Elta/ Tuttlingen“, da der Mast einschließlich der Fundamentgrube jedoch außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegt, bestehen auch für das Schutzgut Wasser jedenfalls keine vorhabenbedingten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind aufgrund der vorhandenen Habitatpotenziale für Baum- und Gebüschbrüter möglich, können jedoch durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden, sodass auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Auch im Zusammenwirken mit absehbaren Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, insbesondere dem geplanten Umbau des Umspannwerks Tuttlingen gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Vorhabenbedingt bestehen somit überwiegend Wirkungen auf durch die bestehenden Leitungsanlagen bereits vorbelastete Schutzgüter. Die neu hinzukommenden Wirkungen sind überwiegend temporär und von kurzer Dauer bzw. sehr kleinräumig und punktuell auf neue Maststandorte beschränkt. Die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft und Wasser sind insgesamt nur in einem sehr geringen Maße und überwiegend temporär betroffen, so dass nach einer Gesamteinschätzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen. Im Ergebnis ist somit sichergestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Schutzgüter verbleiben. Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. nach Terminvereinbarung während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 15.07.2022

Regierungspräsidium Freiburg